

Herrn Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

Antrag



München, den 16.04.2015

Vorläufige Haushaltsführung

Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 GO

Es werden alle relevanten Beschlüsse in den Jahren 2014 und 2015 durch eine externe Stelle überprüft

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Landeshauptstadt München lässt alle gefassten Finanzierungsbeschlüsse vor der Bekanntmachung des Haushalts für die Jahre 2014 und 2015 auf ihre Übereinstimmung mit dem Artikel 69 Abs. 1 Nr. 1 GO durch eine externe Stelle wie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in Verbindung mit der Rechtsaufsichtsbehörde überprüfen.

Begründung:

Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 GO regelt die Zulässigkeit von zusätzlichen Ausgaben in der sogenannten „haushaltslosen Zeit“. Diese Regelungen sind aus Sicht der AfD sehr restriktiv.

In der Sitzung des Sozialausschusses am 16.04.2015 hat Herr Stadtrat Andre Wächter bei der Sitzungsvorlage 14-20/ V01636 die Frage nach einer möglichen Überschneidung mit Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 GO gestellt und von der Referentin eine Antwort bekommen, die eher auf den Beschluss „Haushaltsbeschluss ernst nehmen!“ abzielte.

Ein Stadtratskollege erklärte die gängige Praxis mit einer „Lex München“ und begründete dies mit der guten Haushaltslage der LHM.

Die AfD hatte schon bei mehreren Beschlüssen den Eindruck, dass sie nicht unter die in Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 GO genannten Ausnahmen zu subsumieren sind und selbst wenn die Stadtkämmerei in Ihrer Stellungnahme auf einen möglichen Konflikt hinweist, wird von den Referaten mit teils sehr pauschalen Argumenten an den ursprünglichen Forderungen festgehalten. Selbstverständlich maßen wir uns keinesfalls ein Urteil über eine mögliche Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit an, sehen aber ausreichende Anhaltspunkte für einen Prüfauftrag.

Als Beispiele möchten wir die Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14006

„Förderung freier Träger

Zusätzlicher Förderbedarf im

Sozialreferat/Stadtjugendamt

Erhöhung der Zuschüsse für die

Jugendverbandsförderung im Bereich der Fahrten

und Freizeiten“

und die Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14261
„Street Art in München fördern“
nennen.

In der letzten Vorlage wird sogar im Antrag des Referenten unter Nr. 4 ausgeführt:
„Dieser Beschluss unterliegt aufgrund Eilbedürftigkeit nicht dem Finanzierungsmoratorium,
da mit dem Ausschreibungsverfahren zur Besetzung der Stelle schnellstmöglich begonnen
werden muss. Aufgrund der derzeitigen haushaltslosen Zeit wird eine Ausnahme
nach Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 BayGO beantragt.“

Um eine kurze Erläuterung, wie diese Ausnahme erreicht worden ist wird ebenfalls gebeten.

Für den Fall, dass unserem Antrag nicht entsprochen wird möchten wir bitten uns darzustellen,
welche Möglichkeiten der Überprüfung von Stadtratsmitgliedern ohne Stadtratsbeschluss
herbeigeführt werden können.

AfD-Gruppierung im Münchner Stadtrat

Fritz Schmude
Andre Wächter